



Fragebogen: Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden

Vorbemerkung: Dieser Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden. Wir bitten Sie, davon nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Herzlichen Dank!

Vernehmlassungsteilnehmer: GLP NW

Teil 1: Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG; NG 161.3)

Allgemeine Bestimmungen

Mit der Überarbeitung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes soll die Klarheit und Leserfreundlichkeit dieses Erlasses weiter erhöht werden.

1. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der allgemeinen Bestimmungen einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: keine

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

Landrat

Betreffend den Landrat und das Landratsbüro sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- b) Es wird ein Höchstbetrag des Sitzungsgelds pro Tag für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros festgelegt;
- c) Die Kürzung des Sitzungsgeldes für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros von weniger als zwei Stunden Dauer fällt weg;
- d) Es wird eine Grundlage für die Entschädigung von Landratsmitgliedern geschaffen, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen von Arbeitsgruppen teilnehmen;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

2. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend den Landrat einverstanden?

☐ ja☒ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Entschädigungen für den Landrat und ihm nahestehende Gremien stehen in einem deutlichen Missverhältnis zur sehr moderaten Lohnentwicklung des kantonalen Personals. In Zeiten angespannter Finanzen und realer Kaufkraftverluste ist es aus grünliberaler Sicht problematisch, wenn sich politische Gremien substanzielle Anpassungen zugestehen, während dem Personal lediglich marginale Lohnanpassungen gewährt werden. Priorität sollte eine faire und nachvollziehbare Behandlung aller Anspruchsgruppen haben.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss grau hinterlegter, vorstehender Übersicht zum Thema Landrat.

Gerichte

Mit Blick auf die **Gerichtspräsidien** ist neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderung vorgesehen:

- a) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

Betreffend die **Mitglieder der Gerichte** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- b) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- c) Es wird eine Bandbreite der Entschädigung für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters festgelegt;
- d) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Gerichte einverstanden?

☒ ja☐ nein☒ Enthaltung

Bemerkungen: Die Anpassungen erscheinen sachlich begründet und stehen im Zusammenhang mit dem fachlichen Aufwand und der Verantwortung der richterlichen Tätigkeit.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema Gerichte.

Schlichtungsbehörde

Für das **Präsidium der Schlichtungsbehörde** sind neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Die pauschale, jährliche Spesenvergütung wird erhöht; gleichzeitig wird die Systematik an die Gerichtspräsidien angeglichen (nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums wird diese pauschale, jährliche Spesenvergütung anteilmässig entrichtet);
- b) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

In Bezug auf die **Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- c) Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die Mitglieder der Gerichte (Sitzungsgeld und Aktenstudium) ausgerichtet;
- d) Es wird eine pauschale, jährliche Spesenvergütung insbesondere für die Reise zu Sitzungen sowie für das Parkieren eingeführt; gleichzeitig fallen Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton weg;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Schlichtungsbehörde einverstanden?

☒ ja☐ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen: Die Angleichung an die Regelungen für die Gerichte sowie die Vereinheitlichung der Spesenregelung sind nachvollziehbar und systematisch sinnvoll.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema Schlichtungsbehörde.

Weitere Behörden und Kommissionen

Hinsichtlich **weiterer Behörden und Kommissionen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- b) Die Regelung des Zuschlags für die Sitzungsleitung wird spezifiziert;
- c) Die Arbeitsentschädigung wird in diesem Titel geregelt;
- d) Die Regelungen von besonderen Entschädigungen werden zusammengeführt und konkretisiert;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst;
- f) Es wird eine Reiseentschädigung für Mitglieder eingeführt, die von ausserhalb des Kantons für Sitzungen in den Kanton Nidwalden anreisen.

5. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die weiteren Behörden und Kommissionen einverstanden?

☐ ja

☐ nein

☒ Enthaltung

Bemerkungen: Die vorgeschlagenen Anpassungen sind in sich konsistent. Vor dem Hintergrund der sehr zurückhaltenden Lohnentwicklung des kantonalen Personals wäre jedoch eine vertiefte politische Diskussion über die Gesamtwirkung der Entschädigungsanpassungen angezeigt.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema weitere Behörden und Kommissionen.

Arbeitsgruppen

In Bezug auf **vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die weiteren Behörden und Kommissionen ausgerichtet;
- b) Es wird eine Abgrenzung eingeführt betreffend die Entschädigung für Arbeitsgruppenmitglieder, die in ihrer Funktion als Landrat an Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen.

6. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: Die klare Abgrenzung der Entschädigungen und die sinngemässe Anwendung bestehender Regelungen schaffen Transparenz und verhindern Doppelentschädigungen.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss grau hinterlegter, vorstehender Übersicht zum Thema Arbeitsgruppen.

Reiseentschädigungen und Spesen

Die Regelungen von Spesen für kantonsexterne Sendungen (Reiseentschädigungen, Mahlzeiten und Übernachtungen) sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Entschädigungen für Reisen innerhalb des Kantons sollen künftig nicht mehr entrichtet werden.

Diese Änderungen betreffen den Landrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörde, die weiteren Behörden und Kommissionen sowie die vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen.

7. Erachten Sie es als zweckmässig, dass die Regelung der Spesen im Entschädigungsgesetz vereinfacht und vereinheitlicht wird?

☒ ja☐ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen: Die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Spesenregelungen wird begrüsst. Sie erhöht die Transparenz und reduziert administrativen Aufwand.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

Teil 2: Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG; NG 261.2)

Art. 24 Abs. 4 (Zeugen) und Art. 52 Abs. 3 (Barauslagen)

Es ist vorgesehen, dass im Prozesskostengesetz auf die bestehenden Verweise auf das Entschädigungsgesetz verzichtet wird. Die entsprechenden Kilometerentschädigungen bei Benützung des eigenen Fahrzeugs bzw. des Privatfahrzeugs sollen jeweils direkt in den entsprechenden Bestimmungen im Prozesskostengesetz geregelt werden.

8. Sind Sie mit dem Wegfallen der erwähnten Verweise und der Festlegung der Kilometerentschädigung direkt in Art. 24 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 3 PKoG einverstanden?

☒ ja☐ nein☐ Enthaltung

Bemerkungen: Der Verzicht auf Verweise ins Entschädigungsgesetz und die direkte Regelung der Kilometerentschädigung im PKoG verbessern die Rechtsklarheit.

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

Teil 3:

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

9. Falls Sie Bemerkungen zu einzelnen Artikeln anbringen möchten, bitten wir um Verwendung der folgenden Tabelle:

Artikel	Bemerkungen

Datum 16.01.2026

Unterschrift

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 16. Januar 2026** wie folgt an die Staatskanzlei Nidwalden:

Per Post an: Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans.

Elektronisch an: staatskanzlei@nw.ch (Ausnahme: Politische Gemeinden werden gebeten, ihre Eingaben direkt via CMI zu überweisen).

Anmerkung: Sie erleichtern uns die Arbeit massgeblich, wenn Sie Ihre Ausführungen nach Möglichkeit im vorliegenden Fragebogen erfassen und uns diesen elektronisch als Word- oder als automatisch auslesbare PDF-Datei (nicht als Scan) zukommen lassen.